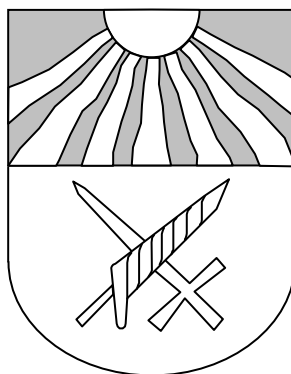


Einwohnergemeinde Lenk



Verordnung über die Schulzahnpflege

2016

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird bei geschlechterspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form benutzt.

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 203-2016 vom 28.06.2016)

Der Gemeinderat Lenk, gestützt auf Art. 60 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 19. März 1992

beschliesst:

Zweck / Geltungsbereich **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Lenk führt als Wohnsitzgemeinde den schulzahnärztlichen Dienst für ihre Volksschüler durch.

² Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und die kostengünstigste Behandlung.

³ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Aufgaben

Art. 2 Der schulzahnärztliche Dienst umfasst

- a) Die Prophylaxe, bestehend aus
 - der jährlichen Kontrolluntersuchung und
 - den regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal
- b) Ein kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anormaler Gebisse durch
 - das Ernennen von Schulzahnärzten und
 - das Anwenden des Schulzahnpflegetarifs

Finanzielle Verhältnisse

Art. 3 Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und fünf Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

Art. 4 Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die provisorische Veranlagung der letzten Steuerperiode oder auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Massgebende Behandlungskosten

Art. 5 ¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, bürsten, etc.)

³ Ist die Behandlung durch einen Privatzahnarzt ausgeführt worden, dürfen die massgebenden Kosten nicht über denjenigen des Schulzahnarztes liegen.

Grenzwerte	<p>Art. 6 ¹ An die massgebenden Behandlungskosten (nach Art. 5) von weniger als Fr. 150.00 pro Kind und Jahr werden aus administrativen Gründen keine Beiträge gewährt.</p> <p>² Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 8 weniger als Fr. 100.00, wird dieser nicht ausgerichtet.</p> <p>³ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Der Maximalbetrag, den die Gemeinde ausrichtet, beträgt Fr. 500.00. Stellt der Zahnarzt eine Vernachlässigung der Zahnpflege fest, so werden allfällige Kostenbeiträge um 50 % gekürzt.</p>
Geltendmachung des Beitrages	<p>Art. 7 ¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuch bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz, BSG 661.11).</p> <p>² Dem Gesuch sind beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages <p>³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde einen Vertrauenszahnarzt beiziehen.</p>
Beitragsberechnung	<p>Art. 8 ¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen.</p> <p>² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu dieser Verordnung festgehalten.</p>
Organisation	<p>Art. 9 ¹ Mit den Schulzahnärzten wird durch den Gemeinderat ein Vertrag abgeschlossen. Der Gemeinderat ernennt einen Vertrauensarzt.</p> <p>² Die Aufgaben der Schulzahnärzte richten sich nach dem Vertrag.</p> <p>³ Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch den Gemeinderat ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.</p>
Ablauf	<p>Art. 10 ¹ Für die Prophylaxe gemäss Art. 2 Abs. a ist die Schulverwaltung verantwortlich.</p> <p>² Die Behandlung kann durch den Schulzahnarzt oder durch einen anderen Zahnarzt erfolgen. Die Schüler werden nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit behandelt. Der behandelnde Zahnarzt bestätigt</p>

auf der Schulzahnpflegekarte den Abschluss der Behandlung.

³ Die jährlich vorgeschriebene Kontrolluntersuchung kann in der Schule als Reihenuntersuchung oder in den Zahnarztpraxen durchgeführt werden. Die Zahnärzte verpflichten sich, die Kontrolluntersuchungen nach den geltenden Positionen 4008, 4009 und 4010 des Zahnarzttarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO mit der Gemeinde abzurechnen (Sammelrechnung).

⁴ Die Klassenlehrpersonen sind für die Durchführung des Fluorbürstens verantwortlich.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 11 Für Behandlungskosten während des Jahres 2016 gelten die per 1. Januar 2002 aufgehobenen kantonalen Bestimmungen über den schulzahnärztlichen Dienst sinngemäss.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

Lenk, 28. Juni 2016

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES
Präsident

Sekretär

von Känel

Bucher

Anhang 1

ZUR

Schulzahnpflege-Verordnung

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - § im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - § im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2

zur Schulzahnpflege-Verordnung

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

massgebendes Einkommen gemäss Art. 3

bis Fr. 15'000		bis Fr. 22'000		bis Fr. 29'000		bis Fr. 36'000		bis Fr. 43'000		ab Fr. 43'001	
Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
40 %	60 %	50 %	50 %	60 %	40 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %

Lenk, 28. Juni 2016